

Medizinalrat
Dr. Wolfgang SOUKOP
Facharzt für Neurologie und Psychiatrie
Allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger
Institut für forensische Neuropsychiatrie
1040 Wien Prinz-Eugen-Straße 72 Tel./Fax 01 5867 462

EINGELANGT
11. OKT. 2012
KANZLEI DRES.
KARL PALKOVITS

E-Mail: office@npz-belvedere.at

Arbeits- und Sozialgericht Wien
Wickenburggasse 8
1082 Wien

Postaufgabe am
Raketenweg
Eingelangt am 25. SEP. 2012
..... fach, Berichten, Akten
..... Halbschriften

24.9.2012

138

Sozialrechtssache:

Klagende Partei: TOTH Rosina, geb. 08.01.1963

Beklagte Partei: Allgem. Unfallversicherungsanstalt

wegen: Versehrtenrente


GZ: 25 Cgs 206/10 g

II. NEUROLOGISCH-PSYCHIATRISCHES ERGÄNZUNGSGUTACHTEN

Nach Einsicht in den, dem Sachverständigen zur Verfügung gestellten Akt aus dem Strafverfahren bleibt es bei der Beurteilung wie im ausführlichen Ergänzungsgutachten ON 31, insbesondere muss nochmals darauf hingewiesen werden, dass in der fortlaufenden Diagnosestellung nicht unerhebliche Widersprüche zu finden sind, beispielhaft ist darauf hinzuweisen, dass keine Hinweise für eine über eine Schädelprellung hinausgehende Verletzung des Kopfes stattgefunden hat.

Somit wäre auch die Diagnose einer Gehirnerschütterung (die per se keine Verletzungsfolgen nach sich ziehen würde zu verneinen. Viel wesentlicher ist jedoch die Tatsache, dass sich aus den HNO-Befunden keine Hinweise für eine stattgehabte Prellung des Labyrinths als Ursache des Schwindels und Erbrechen nachweisen ließen. Eine solche Labyrinthprellung wurde lediglich suspekt, nicht jedoch bewiesen (siehe Befund SMZ Ost vom 27.3.2009).

Unter Berücksichtigung des gesamten Verlaufs psychoreaktiver und psychodynamischer Überlegungen erhärten sich die Hinweise für eine psychogene Störung, für die das Unfallgeschehen selbst nicht die geforderte erheblich Ursache darstellt.


MR Dr. W. Soukop

